



An das
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Herrn Ehlers

Per mail an: joern.ehlers@mekun.landsh.de
nachrichtlich an: tilmann.mohr@mekun.landsh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bini Schlamann
bini.schlamann@bund-sh.de

Kiel, 20.09.2024

**Betreff: Stellungnahme des BUND SH zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) und anderer
wasserrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Ehlers,
vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Der BUND SH nimmt den Entwurf für das Artikelgesetz zum LWG mit Bedauern zur Kenntnis. Dem Entwurf fehlt eine klare Orientierung auf die sich ergebenden Erfordernisse zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Insbesondere sind die notwendigen Verbesserungen bei der Steuerung des Wasserhaushaltes kaum sichtbar. Es müssten gerade die Schäden, die durch Kalamitäten (wie z.B. Dürren, Starkregen und Hochwässer) entstehen durch Vorsorge verhindert werden. Im Bereich des Klimaschutzes ist die Berücksichtigung des biologischen Klimaschutzes offensichtlich nicht gelungen, was bestehende Schutz- und Förderprogramme weitgehend ins Leere laufen lässt. Die Vorgaben der nationalen Wasserstrategie von 2023 werden unzureichend berücksichtigt.

Darüber hinaus ist bei den Paragraphen zu Hafenausbauten und Planfeststellungsverfahren festzustellen, dass unter dem Vorwand der Beschleunigung gravierende Änderungen des Verfahrenslaufes eingebracht werden sollen, die massive Abstriche an der planerischen Qualität, insbesondere im Bereich Umwelt- und Naturschutz, sowie an Transparenz und Bürger*innenbeteiligung mit sich bringen werden.

Beim Wasserabgabengesetz begrüßt der BUND SH zwar die allgemeine Erhöhung der Gebühren, allerdings ist die starke Ermäßigung für Rohstoffabbau bedenklich. Durch diese Ermäßigung wird auf wichtige Einnahmen für den Gewässerschutz verzichtet und gleichzeitig deren Lenkungsfunktion konterkariert.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Hinsichtlich der einzelnen Abschnitte des Gesetzes bezieht der BUND SH im folgenden Stellung:

Aufgrund des Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20.12.2023 empfiehlt der BUND SH folgende Ergänzungen zuvorderst im LWG - Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen - Abschnitt 1 -Geltungsbereich einzufügen:

§ 1a Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der jeweils geltenden Fassung, auszuführen und zu ergänzen, soweit das WHG keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat oder bestimmte Regelungsbereiche ausdrücklich dem Landesrecht eröffnet sind.

(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden und
5. die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung geschützt werden; soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll das Anlegen eines Gehölzsaums angestrebt werden.

§ 25 Absatz 1

a) Der BUND SH begrüßt die Ergänzung der Einfügung ausdrücklich. Der Begriff „ausreichend“ muss konkretisiert werden. Für wen soll die Rückhaltung ausreichend sein? Anhand welcher Kriterien soll bestimmt werden, wann eine Wasserrückhaltung ausreichend ist?

b) Diese Ergänzung weicht die ursprüngliche Bedeutung des Absatzes auf, denn die Änderung bedeutet, dass die Unterhaltspflichtigen nach eigenem Ermessen entscheiden, wann sie Maßnahmen für erforderlich halten.

§ 38 Förderung der Unterhaltung durch das Land

Um dem WHG §6 Absatz 1 und 2 gerecht zu werden, fordert der BUND SH folgende Ergänzung: Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und wird nur dann gewährt, wenn Gewässer schonend und naturnah unterhalten werden.

§ 39 Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser

Der BUND SH fordert, die erlaubnisfreie Benutzung von Grundwasser nur zu gestatten, wenn die Menge des entnommenen Wassers von allen Verbraucher*innen an allen Wasserentnahmestellen kontrolliert gemessen werden. Beim

Wasserverbrauch müssen alle Wasserverbraucher*innen gleichbehandelt werden, egal ob kommunal, gewerblich, landwirtschaftlich oder privat. Nur so können verlässliche Daten erhoben werden, um das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 (1) 1. und 2. WHG zu gewährleisten.

Nur mit belastbaren Daten aller Entnahmestellen können verlässliche Wasserbilanzen in Grundwasserleitern berechnet werden!

§ 41 Öffentliche Wassergewinnungsanlagen und Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung

Der BUND SH hält Wasserversorgungskonzepte in Einheiten von Gemeindegebieten für unzweckmäßig, da sie zu kleinräumig sind und sich das Wasserdargebot nicht an Gemeindegrenzen hält. Zielführend wären hier Wasserversorgungskonzepte in der Kulisse von Grundwassereinzugsgebieten, an deren Erstellung sich die entsprechenden Gemeinden, Ämter, Kreise und alle Stakeholder verbindlich beteiligen müssen. Als Vorbild hierfür kann Niedersachsen herangezogen werden.

§ 43 Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Generell sollte die Ausweisung von Wasserschutzgebieten systematisch erfolgen, so dass die Einzugsgebiete aller potentiell gefährdeten Gewinnungsanlagen abgedeckt werden. Im Bereich der Geest befinden sich viele Wassergewinnungsanlagen, aber auch die auf unabsehbare Zeit vorhandenen roten Nitratgebiete als auch viele mit Pestiziden belastete Brunnen.

Der BUND SH fordert weiterhin dringend eine Beschleunigung der Rechtsetzungsverfahren!

§ 44 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Der BUND SH begrüßt ausdrücklich das Ziel „Niederschlagswasser soll vorrangig versickert werden.“ Die letzten Jahre haben durch lange Perioden der Trockenheit gezeigt, dass es selbst in Schleswig-Holstein zu jahreszeitlichen Problemen mit niedrigen Grundwasserständen kommen kann, was u.a. auch zum Austrocknen von Fließgewässern führen kann. Um in Zukunft sommerliche Dürren besser überstehen zu können, ist vorrangig die Versickerung geboten.

Neu: § 56 a Wiedervernässung von Moorböden

Es sollte ein Paragraph zur Wiedervernässung von Moorböden eingefügt werden: „Wiedervernässung von Moorböden liegt im überragenden öffentlichen Interesse“.

Begründung: Die Pflicht zum Wasserrückhalt und der Wiedervernässung von Moorböden wird in der bundesweiten nationalen Wasserstrategie vom 15. März 2023 gefordert (S.25) und darf nicht freiwillig sein. „Im Rahmen der Umsetzung der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz und der von der

Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Moorschutzstrategie soll eine umfängliche Wiedervernässung von Moorböden stattfinden“

Für Möglichkeiten der rechtlichen Umsetzung verweisen wir hier auf die Studie „Rechtfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren“ (S. Schlacke & M. Sauthoff; Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024)

Ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt ist essenziell für alle Gewässer, Feuchtgebiete und Moore. Mehr als 90 Prozent der Moorflächen Deutschlands sind durch Drainage und Nutzung stark degradiert. Hier bestehen direkte Verbindungen zur Klimakrise (zum Beispiel Kohlenstoffdioxidemissionen bei Mineralisation durch Austrocknen), zum Verlust des Wasserrückhalts, zu beeinträchtigter Gewässerqualität (zum Beispiel erhöhte Phosphorausträge) sowie zum Biodiversitätsverlust.

§ 57 Grundsätze des Küsten- und Hochwasserschutzes

Es muss unbedingt eingefügt werden: Hochwasserschutz soll vorrangig in Form von natürlicher Wasserrückhaltung erfolgen (wie z.B. Auen, Moore)!

§ 77 Starkregenkarten

Die erleichterte, rechtlich gesicherte Produktion von Starkregenkarten ist sicher sinnvoll. Es ermangelt dem Gesetzentwurf allerdings an Konsequenz in Hinblick auf Schadensvermeidung. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge wäre es sinnvoll, diese Karten flächendeckend, bindend und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Gerade in letzter Zeit waren vermehrt heftige Starkregenereignisse zu verzeichnen: a) in HH wurde z.B. vom Regenereignis am 27. Juni 2024 von einem Jahrtausendregen gesprochen, b) in Oststeinbek z.B. regnete es am 7. August 2024 innerhalb von nur 45 Minuten 75 Liter pro Quadratmeter.

Der BUND SH fordert, dass das LWG über die Erstellung der Karten hinaus auch kommunale Pläne zur Vorsorge und Schadensminimierung von Starkregen festschreibt.

§ 82a Hinweispflicht für Campingplätze und Sportboothäfen

Zur Abwehr von Umweltschäden bei Sturmfluten wird für Campingplätze und Sportboothäfen allein eine Hinweispflicht für die Betreiber*innen der Anlagen im Gesetz verankert. Statt das Betreiben der gefährdeten Plätze im Winter (in der Sturmflutsaison (1. Oktober bis 15. April) ganz zu untersagen, bleibt dies in der Verantwortung der potentiell betroffenen Geschädigten. Der BUND SH fordert eine systematische Abwehr von Umweltschäden, die nicht vom persönlichen Risikoempfinden einer Vielzahl von potentiell Geschädigten unterworfen ist.

§ 84 a Projektmanager im Planfeststellungsverfahren

Allgemeine Anmerkung: Verfahrensrichtlinien sollten zur Neutralität, Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet. Es sollte dringend Mechanismen geben, die sicherstellen, dass der Projektmanager*innen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens hat.

Soweit ein*e Projektmanager*in qualifizierte*r und verantwortliche*r Mitarbeiter*in der zuständigen Behörde ist, bestehen keine Bedenken, diesen als „Projektmanager“ zu bezeichnen. Von einer Regelung dieser internen Organisationsbezeichnung in diesem Gesetz wird aber abgeraten.

— **Sofern es sich bei dem „Projektmanager“ um externe, private, nicht der zuständigen Behörde angehörende Mitarbeitenden ohne die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen und Garantenfunktionen handeln sollte, ist dies mit allem Nachdruck abzulehnen.**

Zudem lässt sich bei einer derartigen Regelung auch mit allergrößtem Aufwand und Sorgfalt nicht ausschließen, dass die externe Person in direkten oder indirekten Verbindungen zum Vorhabenträger steht.

— Es ist auch nur mit allergrößtem Aufwand sicher zu stellen, dass die Person über die ausreichenden Kenntnisse für die Führung von Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit in ihrer Schutzfunktion verfügt. Auch ist es fraglich, inwieweit diese Person

1. die notwendigen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit in vergleichbar Form umsetzen könnte und wollte,
2. die Rechtsverantwortung und Haftpflicht im gleichen Maße trägt wie die Verwaltung, in deren Namen er handelt.

Alle diese Anforderungen bestehen auch dann, wenn die Person – wie hier geplant – die Genehmigung weitestgehend vorbereitet aber am Ende nicht mehr selbst unterzeichnet.

Der §84a ist unter diesem Gesichtspunkt auf jeden Fall zu streichen.

Ein*e Projektmanager*in nimmt an sehr vielen Stellen des Verfahrens Aufgaben wahr, die Interpretationen, Darstellungen und Sichtweisen beeinflussen können und die zu den ureigentlichen hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung im Rahmen ihrer Garantienstellung bei der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung gehören. Im Fall des Entwurfstextes zu §84a sind dies zumindest die Nummern 4-7, 9 und 10 des Absatz 1.

Jeder Ansatz einer „Privatisierung“ dieser grundlegenden Aufgaben ist auszuschließen.

Soweit eine rechtlich präzise Abgrenzung der Aufgaben vorgenommen wird spricht nichts dagegen, dass eine qualifizierte Person die untergeordneten Zuarbeiten (z.B. tabellarische Auflistung der Einwendungen, Terminkoordination, Nummer 1-3, 8 des Abs. 1) unter Kontrolle durch die zuständige Behörde durchführt. Dies ist dann auch nicht im Gesetz zu regeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass u.a. der Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände sehr erhebliche Zweifel an Sinn, Effizienz und Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung umfassend vorgetragen und begründet hat.

Auch wenn entsprechende Regelungen in einzelne Gesetze bereits Einzug gefunden haben sollten, sollte Schleswig-Holstein von diesem Schritt, der dem überragenden öffentlichen Interesse diametral zuwider läuft mit großem Nachdruck Abstand nehmen.

Stattdessen ist es zwingend, die zuständigen Behörden so auszustatten, dass sie den täglich komplizierter und unüberschaubarer werdenden Rechtsregelungen qualifiziert folgen sie umsetzen können. Die Garantie dieser Behördenfunktion liegt im überragenden öffentlichen Interesse und gehört zu den wichtigen Grundlagen unseres Rechtsstaates.

§92 Begriffsbestimmungen

Die Anlage und wesentliche Änderung von Häfen ist grundsätzlich dem UVPG zu unterwerfen! In jedem Fall ist die Vorprüfung nach §7 UVPG durchzuführen!

Häfen haben grundsätzlich einen Einfluss auf die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen. Das folgt nicht zuletzt daraus, dass sie mit zusätzlichen Verkehren, einer zusätzlichen Anwesenheit von gewässerbelastenden Stoffen (Betriebsstoffe sowie sonstige Schadstoffe und Transportgut) und Störungen für Natur und Umwelt (Licht, Lärm, Freizeitnutzungen u.v.m.) behaftet sind. Darüber hinaus können sie im Gefahrenfall Rückzugsort für zusätzliche Wasserfahrzeuge mit unklarer Gefährdungslage sein. Insbesondere die wassergefährdenden Stoffe sowie ganz besonders bei Sportboothäfen zusätzliche Störungen durch Freizeitnutzungen sind im Fall umliegender Schutzgebiete und Schutzzonen in allerhöchstem Maße einer Prüfung der Umweltverträglichkeit zu unterwerfen.

Dies ist im überragenden öffentlichen Interesse zwingend, da es dem Klimaschutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen unbedingt dient (u.a. Art. 20a GG) und zentrale Güter für das Gemeinwesen schützt.

Außerdem muss eine Präzisierung eingefügt werden, bis in welche maximale Entfernung „land- und seeseitigen Zufahrten“ zum Hafen gehören.

§ 93 Freie Benutzung der Gewässer Sportboothäfen sind hier zu streichen.

Die Sportboothäfen sind eine Sonderform des Hafens, der mit einer besonderen Störcharakteristik durch im Einzelnen schwer kontrollierbare Freizeitnutzungen verbunden ist. Die Sportboothäfen sollten hier nicht explizit aufgeführt werden, zumal die Freizeitverkehre grundsätzlich einem öffentlichen Interesse an notwendigen Verkehren unterzuordnen sind. Sportboothäfen gehören aufgrund ihrer sehr speziellen Charakteristik nicht in den hier angesprochenen Regelungskreis.

§ 93c Betriebspflicht des Hafenbetreibers

Abs.2 - Als letzter Satz ist klarstellend zu ergänzen: Alle Haftungspflichten aus dem (ehemaligen) Betrieb bleiben durch die Befreiung unberührt.

Abs.5 - Als letzter Satz ist klarstellend zu ergänzen: Die Gewährleistung sämtlicher Haftungspflichten durch den Dritten ist sicherzustellen und nachzuweisen.

§ 94 Planfeststellungsverfahren

Abs. (1)

/, Siehe dazu Anmerkung **zu §92.**

0, Angesichts der Lage vieler Häfen an, bei oder in Schutzgebieten, ist umweltfachlich zu hinterfragen, ob eine Begrenzung auf **1350 Tonnen** Tragfähigkeit sachgerecht sein kann und nicht für viele praktische Problemfälle deutlich zu hoch angesetzt ist. Die Zahl scheint auch ohne Fachbezug und umweltfachlich willkürlich und sachfremd gewählt. Sie ist lediglich u.a. bezeichnend für das sog. „Europaschiff“ was aber insbesondere keinerlei Beziehung zu davon ausgehenden Umweltauswirkungen hat. Es dürfte keine Frage sein, dass allein die Betriebsstoffe eines Fahrzeuges derartiger Tragfähigkeit im Schadens- oder Havariefall immense Umweltprobleme erzeugen, die schwerwiegende und irreparable Schäden in den Schutzgebieten und Schutzzonen nach sich ziehen.

Das Festhalten an der hohen allgemeinen Begrenzung widerspricht nachhaltig dem überragenden öffentlichen Interesse am Klimaschutz, natürlichen Klimaschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Begrenzung ist folglich sehr deutlich zu senken oder jeweils auf potenzielle Gefährdungsauswirkungen konkret zu differenzieren.

Abs. (4)

In allen Fällen bedarf es des Einvernehmens mit dem/ den zuständigen Ministerium / Ministerien für Umwelt Naturschutz und Klimaschutz.

In allen genannten Fällen ist das überragende öffentliche Interesse bezüglich Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen betroffen, wozu Naturschutz, natürlicher Klimaschutz und technischer Klimaschutz im Rahmen des Klimaschutzes gleichermaßen gehören (GG Art. 20a).

Das o.g. Einvernehmen ist damit zwingend.

§94a Nichterforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Abs. (1)

Der erste Satzteil muss wie folgt geändert werden:

„**Sofern die UVP-Vorprüfung nach §7 UVPG keine UVP-Pflicht ergibt**, bedürfen folgende Maßnahmen...“

Ziffer 10 ist zu streichen. Gerade im Rahmen eines Wiederaufbaus von Altbeständen nachhaltig zu prüfen ist, ob und wie ein Wiederaufbau nach dem Stand der Erkenntnis des Umwelt- und Klimaschutzes möglich, sachgerecht und nachhaltig ist und mit dem überragenden öffentlichen Interesse am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vereinbar ist.

§ 94c – Anhörungsverfahren

Der Wortlaut ist sinngemäß anzupassen: **Eine Anhörung und Erörterung ist grundsätzlich durchzuführen, wenn Sachverhalte vorgetragen wurden, die von grundsätzlicher und insbes. auch umweltfachlicher Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit sind.** Über einen begründeten Verzicht soll nur bei Betroffenheit von wenigen untergeordneten Einzelinteressen individueller Klärungsmöglichkeit entschieden werden

§ 94d - Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Der Paragraph ist zu streichen. Häfen sind stets derart raumbedeutsame und rechtlich umfassende Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, dass das Auswahlrecht einer Plangenehmigung nicht angemessen ist.

§ 94e - Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Ziff. 1

Die Frist von 10 Jahren ist unangemessen lang und auf 5 Jahre festzusetzen. Eine Verlängerungsmöglichkeit auf 2 Jahre.

Wer eine Genehmigung nicht verwendet oder auf Vorrat beantragt und erhält kann nicht darauf bauen, dieses Recht 10 Jahre lang ungenutzt und unter Qualitätsabbau zu lagern. Im Zeitraum von 10 Jahren ergeben sich eine Vielzahl neuer fachlicher und umweltfachlicher Erkenntnisse und Fakten, die in die Genehmigung als Stand der Technik Einzug halten müssen.

Unter anderem kann sich auch der Schutzstatus und das Schutzbedürfnis von Flächen im Einzugsbereich des genehmigten Vorhabens sehr nachhaltig und schutzbedürftig verändern. Dies liegt im überragenden Interesse der Öffentlichkeit zwingend geboten und eine wesentliche Voraussetzung für einen hinlänglichen Standard im Klima- und Umweltschutz.

§ 94f Projektmanager

Der Paragraph ist zu streichen. Hier wird inhaltlich und sinngemäß auf die Ausführungen zu §84a Bezug genommen.

§ 94g Rechtsbehelfe

Es wird dringend angeregt, den Verzicht auf die aufschiebende Wirkung zu streichen oder zumindest an die potenziellen Auswirkungen der Zulassung zu koppeln.

Es ist verbindlich und ggf. durch Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten zu gewährleisten, dass sämtliche bei einer späteren Negativentscheidung zur Zulassung eingetretenen Schäden und Folgeschäden umfassend beseitigt und ausgeglichen werden. Die trifft in besonderem Maße für die Umweltschäden zu, deren rückhaltlose Beseitigung grundsätzlich im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 94h Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Der Paragraph ist zu streichen. Nachträgliche Planänderungen können erheblichere Umweltauswirkungen haben, als der Ursprungsplan und blieben durch diesen Paragraphen unberücksichtigt.

§94i Vorzeitige Besitzeinweisung

Abs. (1) I

Der BUND SH wünscht hier eine Definition und Benennung, in welchen konkreten Fällen „der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten“ sein könnte...

Abs. (9) neu

Es ist ein Absatz 9 klarstellend zu ergänzen:

„Im Falle einer Aufhebung der Besitzeinweisung sind die Betroffenen für Schäden und in ihren Belangen erlittene Planungsverzögerungen zu entschädigen.“

§ 94j Enteignung und Entschädigung

Abs. (4)

Abs. (4) ist synonym zur Anmerkung zu §94i zu formulieren.

§ 94k Bestehen des Bedarfs

Der Paragraph ist zu streichen.

Gerade im angesprochenen Regelungspunkt ist eine hinreichende Abwägung des öffentlichen Interesses nicht sachgerecht erfolgt. Es ist sogar gegen das überragende öffentliche Interesse eine für den Schutz der Lebensgrundlagen und den Klimaschutz sehr schädliche Entscheidung vorbereitet worden. Ganz besonders für diese Art von Entscheidung ist es umweltfachlich zwingend, eine sehr umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die die Auswirkungen des Vorganges am Ort der Umsetzung wie an den Orten der schädlichen Gasgewinnung selbst umfassend und nachhaltig untersucht und die negativen Folgen für Klimaschutz und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen betrachtet und bewertet.

Das Streichen des §94k ist im Sinne des Grundgesetzes wie im überragenden Interesse der Allgemeinheit zwingend.

§ 94l - Abschnittsweise Zulassung, vorläufige Anordnung

Abs.(1) und (2)

1. Dem Absatz (1) sind folgende Sätze anzufügen: **„In jedem Fall ist der beabsichtigte Endzustand umfassend im Rahmen der UVP zu prüfen. Für Teilschritte sind entsprechende Auflagen und Vorgaben vorzusehen. Es ist auszuschließen, dass durch Teilgenehmigungen bislang nicht betrachtete Planungsinhalte präjudiziert werden oder sogar zur Planung in eine Verbotslage führen.“**
2. Dem Absatz (2) ist der dritte Satz des letzten Textabsatzes „Ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn ist in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll“ durch folgenden Satz zu ersetzen: **„Ein öffentliches Interesse besteht, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz (1) genannten Art mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Anforderungen an den natürlichen und technischen Klimaschutz vereinbar ist und diesen nachweislich dient und dies im Rahmen der UVP festgestellt wurde.“**
3. Als vorletzter Satz im Absatz (2) ist zur Klarstellung zu ergänzen: **„Dies gilt auch bezüglich der Umweltschäden und ihrer Folgen.“**

§ 94m Veränderungssperre, Planungsgebiete und Vorkaufsrecht

Abs. (2)

Im Sinne der Planungsbeschleunigung ist die Frist von vier Jahren auf 2 Jahre zu reduzieren. Der Folgetext ist sinngemäß anzupassen.

§ 94n Veröffentlichung im Internet

Es ist folgender letzter Satz anzufügen: **„Der maßgebliche Plan ist in der Standortgemeinde sowie beim Kreis, in dem das Vorhaben gelegen ist zur analogen Einsichtnahme durch die interessierte Öffentlichkeit vorzuhalten.“**

§ 95a Genehmigung des Hafenbetriebs

Absatz (4)

Der Absatz ist derart unpräzise formuliert, dass er gestrichen werden sollte oder eindeutig und bestimmt auszuformulieren ist.

§ 96a Verfahrensvorschrift für die Genehmigung von Sportboothäfen

Absatz (2)

Nach dem 1.Satz ist einzufügen: **„Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine ihr fachlich gleichzusetzende Prüfung ist durchzuführen“**

§ 97 Widmung von Häfen

Absatz (2)

Der 2. Satz ist zu ersetzen durch: **„Der Umfang der Widmung bemisst sich daran, in wie weit die derzeit als Stand der Technik geltenden Vorschriften und umwelt- und naturschutzfachlichen fachlichen Regeln den Betrieb als unschädlich ermöglichen. Der Vorhabenträger kann die Genehmigung zur Nachbesserung seiner Anlagen beantragen.“**

Dies ist inhaltlich auf die Absätze 3 und 4 zu übertragen.

§ 97a Entwidmung von Häfen

Es ist folgender Satz anzufügen: **„Im Rahmen der Entwidmung und Aufgabe der Betriebspflicht ist die Haftpflicht des Betreibers und /oder Eigentümers für den endwidmeten Bestand zu klären sowie über einen Rückbau und eine Rekultivierung zu entscheiden.“** Es ist sicherzustellen, dass diese Pflichten nicht ungeklärt bleiben.

§ 97b Einziehung von Häfen und Sportboothäfen

Neu: Absatz (9)

Es ist ein Absatz 9 anzufügen: **„Im Rahmen der Einziehung und Aufgabe der Betriebspflicht ist die Haftpflicht des Betreibers und /oder Eigentümers für den eingezogenen Bestand zu klären sowie über einen Rückbau und eine Rekultivierung zu entscheiden.“** Es ist vor der Einziehung sicherzustellen, dass diese Pflichten nicht ungeklärt bleiben.

§ 99 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Absatz (2)

Als 2. Satz ist einzufügen: **„Die zuständigen Umweltbehörden sind ermächtigt, entsprechende Naturschutz- und umweltrechtliche Vorschriften zu erlassen.“**

§ 99a Anforderungen an Sportboothäfen

Es ist die Ziffer 5 zu ergänzen: **„die umwelt- und naturschutzrechtlichen Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Sportboothafens.“**

Artikel 3 - Änderung des Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Der BUND SH lehnt die Umdeklarierung von freigewordenem Grundwasser in Oberflächenwasser vehement ab!

Die abgabenrechtliche Behandlung von freigelegtem Grundwasser bei der Aufbereitung von Bodenschätzen ist offensichtlich ein Geschenk an die Abbauindustrie, womit die Kosten der Wassernutzung auf ca. ein Viertel reduziert werden soll. Über die Gründe dieser Umgruppierung wird nichts gesagt. In der

Tabelle auf S. 53 wird unter I. Wasserentnahme aus Grundwasser 4. zur Aufbereitung von Sand oder Kiste, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird, mit Fünf Cent pro Kubikmeter bepreist. Nach §1 Abs. 1 ist diese Kategorie obsolet. Allein dem Zementwerk Holcim werden durch diese Umgruppierung ein sechsstelliger Betrag erspart, der dann dem Gewässerschutz verloren geht.

In diesen und weiteren Fragen stehen wir dem Ministerium für Gespräche und konstruktive zielführende Lösungen bei der hochwertigen Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse gerne zur Verfügung.

Franziska Eggers & Dr. Florian Schulz, für den BUND SH